

**Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 5. Juli 2000**

**Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15, S. 99
zuletzt geändert durch Artikel I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 6. März 2006
(Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 179)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Mitwirkung im Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotion
- § 5 Promotionsverfahren
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Zulassung zum und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Dissertation
- § 10 Promotionsprüfung
- § 11 Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen und der Prüfungskommission
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung
- § 16 Verfahrensabschluß und Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Täuschung, Aberkennung
- § 19 In-Kraft-Treten

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität-Gesamthochschule Essen verleiht kraft dieser Promotionsordnung auf Grund der Promotion den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.).

(2) Der Fachbereich kann bei Vorliegen besonderer Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

§ 2¹

Mitwirkung im Promotionsverfahren

(1) Im Promotionsverfahren wirken aus dem Fachbereich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit Stimmrecht mit. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der genannten Personen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind.

(2) Der Fachbereich kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 95 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Personen wirken Vertreter des Mittelbaus im verfahrenlenkenden Gremium Promotionsausschuss (§ 3) ohne Stimmrecht mit.

§ 3²

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet als verfahrenlenkendes Gremium einen Promotionsausschuss, der aus vier Personen entsprechend § 2 Abs. 1 und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht.

(2) Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der des Fachbereichsrates. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat auf dessen konstituierender Sitzung gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss konstituiert sich innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl. Seine Mitglieder wählen bei der Konstituierung eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Professoren oder Professorinnen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

(5) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

¹ zuletzt geändert durch Ordnung vom 6.3.2006

² zuletzt geändert durch Ordnung vom 6.3.2006

und Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.

**§ 4
Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

**§ 5
Promotionsverfahren**

(1) Im Verlauf des Promotionsverfahrens fertigt der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Dissertation an. Mit der Anfertigung der Dissertation soll nicht vor der Zulassung zum Promotionsverfahren begonnen werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs sollen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme ihrer Beschäftigung die Zulassung beantragen. Nach Fertigstellung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Promotionsprüfung sowie der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen.

(2) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Kandidat oder die Kandidatin den Status eines Doktoranden oder einer Doktorandin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität-Gesamthochschule Essen. Während der Dauer des Promotionsverfahrens müssen Doktoranden und Doktorandinnen als Promotionsstudierende am Fachbereich eingeschrieben sein.

(3) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens wird der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation festgelegt. Betreuer oder Betreuerin kann ein Professor oder eine Professorin oder ein Privatdozent oder eine Privatdozentin im Sinne des § 2 Abs. 1 sein, der oder die das dem vorgesehenen Thema entsprechende Arbeitsgebiet in Forschung und Lehre vertritt. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann ein Professor oder eine Professorin im Sinne des § 2 Abs. 2 zusätzlich in die Betreuung der Dissertation einbezogen werden.

(4) Der Doktorand oder die Doktorandin soll spätestens eineinhalb Jahre nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ein erstes Mal und im Laufe des Promotionsverfahrens nach Möglichkeit mindestens ein weiteres Mal den Stand seiner oder ihrer Forschungsarbeiten vor einem öffentlichen Doktorandenkolloquium oder -seminar vortragen.

**§ 6
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern eine Diplomprüfung oder Staatsprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat.

Zu den Wirtschaftswissenschaften zählen insbesondere die Betriebswirtschaftslehre, die Volkswirtschaftslehre und die Wirtschaftsinformatik.

(2) Zum Promotionsverfahren zugelassen wird auch, wer bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1

a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

b) ein abgeschlossenes Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder

c) den qualifizierten Abschluß eines Fachhochschulstudienganges im Sinne dieses Gesetzes, d.h. einen Abschluss mindestens mit der Note „gut“, und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.

(3) Zugelassen wird auch, wer bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 einen Studienabschluss in einem Bereich nachweist, bei dem ein hinreichender Zusammenhang mit den Wirtschaftswissenschaften besteht.

(4) Die Zulassung erfolgt auch aufgrund eines den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gleichwertigen Studienabschlusses an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren voraus, dass der Promotionsausschuss die Gleichwertigkeit der Studien sowie des Studienabschlusses mit den Fällen des Absatzes 1 bestätigt. Andernfalls kann der Promotionsausschuss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren fehlende Nachweise in zwei der Promotionsfächer Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Wirtschaftsinformatik verlangen. Die nach Maßgabe des Promotionsausschusses mündlich und/oder schriftlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen jeweils mindestens mit der Note „gut“ bestanden werden. Mündliche Prüfungen (Dauer jeweils 30 Minuten) sollen von zwei Prüfern abgenommen werden, von denen eine/r nicht als Betreuer oder Betreuerin der Dissertation vorgesehen ist. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen der Prüfer/innen vorschlagen; dem Vorschlag soll nach Möglichkeit gefolgt werden.

(6) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin Ausnahmen vom Mindestanforderungs der Note „gut“ zulassen.

**§ 7
Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der auch den Bildungsgang und den beruflichen Werdegang des Antragstellers oder der Antragstellerin schildert;
2. das zum grundständigen Studium berechtigende Zeugnis;
3. alle Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen, insbesondere die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
4. eine Erklärung über laufende oder frühere Promotionen sowie Promotionsversuche unter Angabe von Antragszeiten, Fachbereichen und Themen;
5. eine kurze Skizze des Themenbereichs, in dem die Dissertation angefertigt werden soll;
6. die Erklärung eines Professors oder einer Professorin oder eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin im Sinne des § 2 Abs. 1, dass er oder sie diesen Antrag befürwortet und dass er oder sie die Promotion betreuen wird.

§ 8

Zulassung zum und Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen. Er kann durch Beschluss die Überprüfung für Regelfälle bis auf Widerruf dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss weist den Antrag auf Aufnahme des Promotionsverfahrens zurück, wenn

- a) der Fachbereich fachlich nicht zuständig ist;
- b) die Unterlagen nicht vollständig vorliegen;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Erachtet der Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 5 zusätzliche Leistungsnachweise für notwendig, so muss er diese im Benehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin genau und abschließend spezifizieren. Mit der Vorlage dieser Leistungsnachweise, die vom Promotionsausschuss schriftlich zu bestätigen sind, gilt der Kandidat oder die Kandidatin bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen als zum Promotionsverfahren zugelassen.

(4) Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält über die Zulassung oder Nichtzulassung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Nichtzulassung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Dekan oder die Dekanin und die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität-Gesamthochschule Essen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und das Thema der Dissertation.

(5) Der Themenbereich der Dissertation kann auf begründeten Antrag mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin sowie des Promotionsausschusses geändert werden.

(6) Der Bewerber oder die Bewerberin kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten vorliegt.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das ganz oder überwiegend den Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen ist.

(2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen, wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes der Wissenschaft leisten.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(4) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die in anerkannten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen wurden, können als kumulative Dissertation dann anerkannt werden, wenn das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen, der in einer Endauswertung darzustellen ist. Dies wird von der Prüfungskommission festgestellt.

(5) In der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im einzelnen angegeben sein.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10

Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus der Begutachtung der Dissertation, der Verteidigung der Dissertation durch den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen einer Disputation sowie der Bewertung aller Prüfungsleistungen durch eine Prüfungskommission.

(2) Das Prüfungsverfahren wird auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren;
2. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfaßt wurde,
3. Belege, dass alle in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen im Rahmen des Promotionsverfahrens erfüllt wurden.

(3) Der Promotionsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen. Er kann durch Beschluss die Prüfung der Unterlagen, die Bestellung von Prüfern, Prüferinnen, Gutachtern und Gutachterinnen sowie weitere Entscheidungen des Prüfungsverfahrens für Regelfälle bis auf Widerruf dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Promotionsausschuss weist den Antrag auf Aufnahme des Prüfungsverfahrens zurück, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig vorliegen;
- b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Promotionsausschuss kann die Dissertation zur Nachbesserung zurückgeben, wenn sie formale Mängel aufweist.

§ 11

Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen und der Prüfungskommission

(1) Mit der Eröffnung des Prüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und die Prüfungskommission.

(2) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Gutachter oder Gutachterinnen können nur Professoren sowie Professorinnen und Privatdozenten sowie Privatdozentinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 sein. Erstgutachter oder Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation. Der Doktorand oder die Doktorandin kann dem Promotionsausschuss einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin vorschlagen. Der Promotionsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Es bedarf in der Regel eines zusätzlichen Gutachters oder einer zusätzlichen Gutachterin, wenn das Urteil der Gutachter um 2 oder mehr Noten auseinanderliegt. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss dem Fachbereich angehören oder während des Promotionsverfahrens des Doktoranden oder der Doktorandin dem Fachbereich angehört haben. Ein oder eine im Sinne des § 5 Abs. 3 zusätzlich in die Betreuung der Dissertation einbezogener Professor oder Professorin kann eine Stellungnahme zur Dissertation vorlegen.

(3) Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus den Gutachtern oder den Gutachterinnen und einem oder einer weiteren Prüfer oder Prüferin für die mündliche Prüfung. Prüfer oder Prüferin können nur Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 sein. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin soll gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission sein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die Mehrheit der Prüfer oder Prüferinnen müssen dem Fachbereich angehören oder während des Promotionsverfahrens des Doktoranden oder der Doktorandin dem Fachbereich angehört haben. Der Promotionsausschuss kann Professoren oder Professorinnen im Sinne des § 2 Abs. 2 als beratende Mitglieder bestellen. Ein oder eine im Sinne des § 5 Abs. 3 zusätzlich in die Betreuung der Dissertation einbezogener Professor oder Professorin gehört der Prüfungskommission als beratendes Mitglied an.

(4) Der Promotionsausschuss kann - z.B. bei fachübergreifender Thematik - auf Antrag der Prüfungskommission zusätzliche Gutachter oder Gutachterinnen heranziehen, welche dadurch Mitglieder der Prüfungskommission werden.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll nur bewertet werden, wenn sie – abgesehen von geringfügigen Änderungen oder Ergänzungen, zu denen sich der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet hat – druckfähig ist. Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss spätestens vier Monate nach Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen vorgelegt werden. Bei Auflagen zur Überarbeitung ist diese Frist angemessen zu verlängern. Bei Fristüberschreitung kann die Gutachterbestellung erlöschen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann

unverzüglich, ob die Frist verlängert oder ein neuer Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellt wird.

(2) Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 14 enthalten. Der Promotionsausschuss muss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten mindestens ein Gutachten die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt oder die Notendifferenz mehr als zwei Noten beträgt. Schlagen bei mehr als zwei Gutachtern oder Gutachterinnen mindestens zwei die Note „nicht ausreichend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Nach Eingang der Gutachten werden Dissertation und Gutachten im Dekanat vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs ausgelegt. Diesen Personen ist die Auslagefrist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Sie haben das Recht, schriftliche Stellungnahmen einzubringen, die spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen müssen.

(4) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens ist den Doktoranden oder Doktorandinnen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission das Ergebnis der Gutachten bekanntzugeben.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 12 Abs. 3 soll die mündliche Prüfung stattfinden. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mindestens zwei Wochen zuvor durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie ist für den Lehrkörper und die Doktoranden oder die Doktorandinnen des Fachbereichs öffentlich. Neben den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfern oder Prüferinnen sind auch alle übrigen Professoren, Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs berechtigt, Fragen zu stellen.

(3) Die mündliche Prüfung soll maximal 90 Minuten dauern. Im ersten Teil der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin in einem 30 bis 45 Minuten dauernden wissenschaftlichen Vortrag die Kernthesen seines oder ihres Promotionsthemas erläutern. Daran schließt sich als zweiter Teil eine Disputation an, in deren Verlauf der Kandidat oder die Kandidatin seine oder ihre Dissertation und Thesen vor der Prüfungskommission zu verteidigen hat. Die Disputation soll der Feststellung dienen, dass der Kandidat oder die Kandidatin aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm oder ihr in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen oder weiter auszu-

führen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren. Die Disputation erstreckt sich auch auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Fachgebiets, dem die Promotion inhaltlich zuzuordnen ist.

(4) Über die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission ein Protokoll gefertigt; es wird Bestandteil der Prüfungsakten. Die Bewertung der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung im Anschluß an die Prüfung nach Maßgabe der in § 14 Abs. 1 aufgezeigten Benotung.

(5) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe entscheidet die Prüfungskommission über einen neuen Termin.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

(7) Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Bescheinigung über das erfolgreich durchgeführte Promotionsverfahren aus.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- ausreichend (rite)

oder, im Falle des Nichtbestehens, mit

- nicht ausreichend (non rite)

(2) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtnote unter maßgeblicher Berücksichtigung und Gewichtung der Gutachten über die Dissertation sowie der Note für die mündliche Prüfung fest. Die Notenfindung ist in einem Protokoll darzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis unverzüglich mit. Binnen zwei Wochen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Veröffentlichung

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von fünf Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden. Die Veröffentlichung kann auch ohne Vertrieb über den Buchhandel erfolgen durch die unentgeltliche Abgabe von fünf gebundenen Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift an die Universitätsbibliothek und fünfzig weiteren

Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder vergleichbaren, allgemein akzeptierten Datenträgern. Die Veröffentlichung kann ferner ohne Vertrieb über den Buchhandel erfolgen durch die unentgeltliche Abgabe von fünfzig gebundenen Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift an die Universitätsbibliothek. Die Dissertation kann ebenfalls veröffentlicht werden durch die Abgabe von vier gebundenen Exemplaren und zugleich der elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Universitätsbibliothek hierbei das Recht, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In besonderen, begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern; andernfalls wird die Promotion nicht vollzogen.

(3) Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität-Gesamthochschule Essen vom Antragsteller oder der Antragstellerin (unter Angabe des Geburtsortes) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr. rer. pol. handelt, weiterhin das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen.

§ 16

Verfahrensabschluss und Promotionsurkunde

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt und insbesondere die Dissertation entsprechend § 15 veröffentlicht, informiert der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber den Dekan oder die Dekanin. Dieser oder diese veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde, die vom Rektor oder der Rektorin und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben wird. Der Dekan oder die Dekanin händigt die Promotionsurkunde dem Kandidaten oder der Kandidatin aus. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der Prüfung ausgestellt und erst durch den Dekan oder die Dekanin ausgehändigt. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Fachbereichs;
2. Name und Geburtsort des Antragstellers oder der Antragstellerin;
3. Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades;
4. Thema der Dissertation;
5. verliehene Gesamtnote;
6. Datum;
7. Unterschriften des Rektors oder der Rektorin und des Dekans oder der Dekanin;
8. Siegel der Hochschule.

(3) Bei Abschluss wie auch bei Abbruch des Verfahrens wird die Kommission für Forschung und wissen-

schaftlichen Nachwuchs des Hochschulsenats der Universität-Gesamthochschule Essen unterrichtet.

**§ 17
Ehrenpromotion**

(1) Der Grad und die Würde eines Doktors oder einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) können nur Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Mitglieder der Universität-Gesamthochschule Essen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG sind.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines oder mehrerer Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs erfolgen. Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission gemäß § 11 ein. Die Prüfungskommission erarbeitet eine Empfehlung und erstellt eine Laudatio; diese werden allen Professoren, Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs zur Kenntnisnahme zugeleitet. Stimmen zwei Drittel der Professoren oder Professorinnen im Sinne des § 2 Abs. 1 zu, so wird die Empfehlung dem Promotionsausschuss vorgelegt. Der Promotionsausschuss beschließt über die Empfehlung.

(3) Bei Abschluß des Verfahrens werden der Rektor oder die Rektorin sowie die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Hochschulsenats der Universität-Gesamthochschule Essen unterrichtet.

(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen der oder die zu Ehrende einen Vortrag hält.

**§ 18
Täuschung, Aberkennung**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Prüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Kandidat oder die Kandidatin ist damit von jeglichen weiteren Promotionsverfahren ausgeschlossen.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

**§ 19
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung vom 3. November 1986 (GABI. NRW. S. 703), geändert durch Satzung vom 27. Juni 1989 (GABI. NRW. S. 432) außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 können Promotionsverfahren, die nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Promotionsordnung eröffnet wurden, auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach der neuen Promotionsordnung zu Ende geführt werden. Ohne einen solchen Antrag werden sie nach der bisherigen Promotionsordnung abgeschlossen. Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag Promotionsvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in Arbeit sind, deren Verfahren jedoch noch nicht offiziell eröffnet ist, nach der in Absatz 2 genannten Promotionsordnung durchführen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 25. 2. und 4.11.1997, 8.2. und 20.6.2000 sowie der Beschlüsse des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.10. und 18.11.1997 und 14.3.2000

Essen, den 5. Juli 2000

Die Rektorin
der Universität-Gesamthochschule Essen

Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning